



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit

Neusiedl am See, am 28.04.2026
Sachb.: Thomas Beck
Tel.: +43 57 600-4255
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.341-2/7

OE: BHND-UA
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Ziniel Rudolf, Hydrothermische Wärmepumpenanlage, Grst. 590/1, KG Halbturn

Kundmachung

Herr Rudolf Ziniel, Gartengasse 7, 7131 Halbturn hat um wasserrechtliche Wiederverleihung für den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage auf Grst.Nr. 590/1, KG Halbturn angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 31 c Abs. 5 lit. a und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 12.05.2026 um 13:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Gemeindeamt Halbturn**, Wiener Straße 3, 7131 Halbturn statt.

Verhandlungsleiter: Thomas Beck

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 7, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder,

Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG).

Ergeht an:

- 1) **Rudolf Ziniel**, Gartengasse 7, 7131 Halbturn, **per RSb**
- 2) **Gemeinde Halbturn**, Wiener Straße 3, 7131 Halbturn, **per E-Mail** - mit dem Ersuchen:
 - a. *diese Kundmachung (in 3-facher Ausfertigung) an der Amtstafel und an zwei weitere geeigneten Stellen (Gasthaus, Kaufhaus, 2. Amtstafel etc.) anzuschlagen*
 - b. *die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung dem Verhandlungsleiter zu übergeben*
- 3) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 – Baudirektion - Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik - **Referat Siedlungswasserwirtschaft**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, mit der Einladung, als wasserfachlichen Amtssachverständigen Frau Melissa Rauchbauer zu entsenden, per E-Mail
- 4) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 – Baudirektion - Hauptreferat Wasserwirtschaft - **Referat Wasserwirtschaftliche Planung**, Wasserbuch, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, **per E-Mail**
- 5) Amt der Burgenländischen Landesregierung, **Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit**, *mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet, per E-Mail*

Für die Bezirkshauptfrau:
Thomas Beck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>